

INFORMATIONSBLATT STEUERLICHE BEHANDLUNG VON FÖRDERUNGEN DURCH DIE FFG BEIM FÖRDERUNGSNEHMER

A) Allgemeine Information zur FFG

Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (kurz FFG) ist die nationale Förderungsinstitution für die unternehmensnahe Forschung und Entwicklung in Österreich.

Als "One-Stop-Shop" mit einem ausdifferenzierten und zielgerichteten Programmportfolio öffnet sie den heimischen Unternehmen und Forschungsinstituten den Zugang zu unbürokratischer und rascher Förderung von Forschungsvorhaben.

Die FFG wurde durch das Bundesgesetzblatt I Nr. 73/2004 "Forschungsförderungsgesellschaft Errichtungsgesetz" (kurz FFG Gesetz) mit 1. September 2004 gegründet. Sie steht zu 100 Prozent im Eigentum der Republik Österreich. Träger der FFG sind das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) und das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW). Als Anbieter von Förderdienstleistungen ist die FFG aber auch im Auftrag anderer nationaler und internationaler Institutionen tätig.

B) Sachliche Steuerbefreiung nach § 3 EStG

In § 3 Absatz 1 Z. 3 lit c) EStG wird die Steuerfreiheit von Bezügen und Beihilfen „aus öffentlichen Mitteln, aus Mitteln einer öffentlichen Stiftung oder einer Privatstiftung oder aus Mitteln einer im § 4a Absatz 3 genannten Institution zur unmittelbaren Förderung von Wissenschaften und Forschung (Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben)“ normiert.

Der Begriff „öffentliche Mittel“ ist in § 3 Abs. 4 EStG definiert.

§ 3 Abs. 4 EStG – Öffentliche Mittel sind:

- 1.** Mittel, die von inländischen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder diesen entsprechenden ausländischen Körperschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes stammen.
- 2.** Mittel, die von Einrichtungen der Europäischen Union stammen.

- 3.** Mittel die von gesetzlich eingerichteten in- oder ausländischen juristischen Personen des privaten Rechts stammen, an denen ausschließlich die in Z 1 und 2 genannten Institutionen beteiligt sind, wenn die Finanzierung der Förderungsmittel überwiegend durch die in Z 1 und 2 genannten Institutionen erfolgt. Ist die Vergabe von Förderungsmitteln nicht ausschließlicher Geschäftsgegenstand der Körperschaft, muss Aufbringung und Vergabe von Förderungsmitteln in einem gesonderten Rechnungskreis geführt werden. Die Körperschaft hat gegenüber dem Empfänger der Fördermittel zu bestätigen, dass öffentliche Mittel zugewendet werden.

Die FFG erfüllt alle Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Z. 3 EStG.

Die Fördergelder, die die FFG zur unmittelbaren Förderung der Wissenschaft und Forschung zur Abgeltung von Aufwendungen oder Ausgaben zuwendet, stammen aus öffentlichen Mitteln und sind gemäß § 3 Abs. 1 Z. 3 lit c) EStG iVm § 3 Abs. 4 Z. 3 EStG steuerfrei.

C) Umsatzsteuerliche Behandlung von Förderungen

Die FFG wird ausschließlich für gemeinnützige Zwecke iSd §§ 34 ff BAO (Bundesabgabenordnung) tätig. Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Forschung, Technologieentwicklung, Innovation und Digitalisierung (FTEI+D). Die Gesellschaft führt ihre Tätigkeiten ausschließlich zum Wohl der gesamten österreichischen Volkswirtschaft durch.

Da somit ein öffentliches Interesse der FFG an der Durchführung des jeweiligen Forschungsvorhabens besteht (iSd Rz 30 UStR), handelt es sich bei der Förderung von Forschungsvorhaben durch die FFG bzw. deren Mittelgebern im Regelfall – vorbehaltlich einer anderslautenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde – um echte nicht umsatzsteuerbare Zuschüsse („echter Zuschuss“ iSd Rz 26 UStR)